
Amtliche Bekanntmachung vom 22. Oktober 2016

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Im Jahr 2017 werden die Daten der Personen übermittelt, die im Jahr 2018 volljährig werden (Geburtsjahrgang 2000). Die Datenübermittlung erfolgt voraussichtlich in der zweiten Märzhälfte 2017.

Wer im Jahr 2018 volljährig wird und nicht wünscht, dass seine persönlichen Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr weitergegeben werden, kann schriftlich oder persönlich (nicht telefonisch) der Datenübermittlung widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Für den Widerspruch gibt es im Internet unter www.tuebingen.de/widerspruch_melderegister das entsprechende Formular.

Für die Eintragung des Widerspruches ist bei der Stadtverwaltung Tübingen das Bürgerbüro Stadtmitte, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen, Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Di 7.30 Uhr bis 18 Uhr und Do 7.30 Uhr bis 16 Uhr, Fax Nr. 07071/204-2222, die Bürgerbüros Derendingen und Lustnau sowie die Verwaltungsstellen der Stadtteile zuständig.

Tübingen, den 22. Oktober 2016

Bürgermeisteramt